

**Reglement**

**über die Gemeinschafts-  
antennenanlage**

# Reglement über die Gemeinschafts- antennenanlage

---

Die Gemeindeversammlung von Therwil erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziffer 2) und der Gemeindeordnung vom 18. März 1971 (§ 5, Abs. 1, Ziffer 2) folgendes Reglement:

## I. Zweck und Mittel

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und UKW-Empfanges erstellt die Einwohnergemeinde Therwil durch Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage Reinach eine gemeindeeigene Kabelverteilanlage, die in Regie betrieben wird. Vorbehalten bleiben die Eigentumsrechte der Gemeinde Reinach gemäss separatem Vertrag.

§ 1  
Zweck und  
Betrieb

Über die Gemeinschaftsantennenanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützunggebühren zu decken. Die erforderlichen Kredite werden der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die gesetzlich festgelegten Urheberrechtsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

§ 2  
Eigenwirt-  
schaftlichkeit

## II. Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau erfolgt nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten.

§ 3  
Ordentlicher  
Ausbau

Im übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten und den technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet sowie nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 4  
Ausserordentlicher Ausbau

Sofern ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich verhältnismässig in die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

§ 5  
Ausbaufolge und Linienführung

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge. Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Boden verlegt.

Erfordern die Umstände die Beanspruchung privaten Grundeigentums, so haben die betreffenden Grundeigentümer ein unbefristetes und unentgeltliches Durchleitungsrecht zu gewähren. Sie sind vor Inangriffnahme von Arbeiten zu verständigen und über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren.

Die Gemeinde hat auf ihre Kosten für die Wiederinstandstellung des beanspruchten privaten Grundeigentums besorgt zu sein.

In begründeten Fällen hat der Gemeinderat auf entsprechendes Begehren und für den Grundeigentümer kostenlos die Verlegung bestehender Leitungen zu veranlassen.

§ 6  
Anschlussstelle

Die Zuleitung erfolgt in der Regel bis an das Gebäude des Anschlussinteressenten.

§ 7  
Hausanschluss

Die Installationen ab Anschlussdose sind Sache des Liegenschaftseigentümers oder Abonnenten. Der Anschluss darf nur von einem Installateur erstellt werden, der die Radio- und Fernsehkonzession der PTT besitzt. Der Gemeinderat schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung vor. Provisorische Anschlüsse sind innert Monatsfrist definitiv anzuschliessen oder wieder zu beseitigen.

§ 8  
Aussenantennen

Wo eine Zuleitung bis zu einer Liegenschaft besteht oder auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses innert sechs Monaten erstellt

wird, dürfen keine neuen Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang mehr erstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Aussenantennen sind von diesem Reglement ausgenommen. Durch Naturereignisse oder andere Einflüsse abgestürzte bzw. unbrauchbar gewordene Antennen dürfen nicht mehr erneuert werden, sofern eine Anschlussmöglichkeit an die Gemeinschaftsantennenanlage möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Aussenantennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzessionen der PTT sind von diesem Reglement ausgenommen. Sie bedürfen jedoch einer Baubewilligung.

### III. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

Der Liegenschaftseigentümer hat für den Anschluss seiner Liegenschaft an das Fernseh- und/oder UKW-Netz einmalige Beiträge zu entrichten.

§ 9  
Anschlussbeitrag

Die Beiträge sind beim Anschluss der Liegenschaften an die Gemeinschaftsantennenanlage fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Bei Aufhebung des Anschlusses können diese Beiträge weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Die Beitragsart und deren Höhe wird in einer Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Der Liegenschaftseigentümer hat unabhängig von der Art und vom Ausmass der Benützung der GGA je eine monatliche Benützungsg Gebühr (Betrieb) und eine monatliche Urheberrechtsgebühr pro angeschlossene Wohnung zu entrichten. Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind den Wohnungen gleichgestellt.

§ 10  
Benützungsg Gebühr

Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

Die Weiterverrechnung an Mieter bei Mehrfamilienhäusern ist Sache der Liegenschaftseigentümer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungstellung an die Stockwerkeigentümergeinschaft bzw. deren Verwalter.

Eine Wohnung kann auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers temporär vom Anschluss und von der Benützungsgebühr suspendiert werden, indem die Anschlussstellen durch Beauftragte der Gemeinde plombiert werden.

Die Höhe der in diesem Paragraphen aufgeführten Gebühren wird in einer Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 11  
Revision der  
Beitrags- und  
Gebührensätze

Die Tarifordnung muss periodisch den jeweiligen Kosten angepasst werden, sobald sich Veränderungen gegenüber den effektiven Verhältnissen ergeben.

Die der Gemeinde in Rechnung gestellte Urheberrechtsgebühr wird in gleicher Höhe den Abonnenten weiterbelastet.

Alle anderen Beiträge und Gebühren legt die Gemeindeversammlung fest.

§ 12  
Kontrollrecht  
der Gemeinde

Den mit der Gebührenkontrolle oder Reparaturen beauftragten Organen ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdose oder Verstärkern versehenen Räumen zu gewähren, wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen und auf Verlangen die Fernsehkonzession vorzuweisen.

#### IV. Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer

§ 13  
Bestehende  
Antennen

Die Liegenschaftseigentümer haben Aussenantennen für den UKW- und Fernsehempfang spätestens innert drei Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.

§ 14  
Verstärker

Die Liegenschaftseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.

Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaft oder anderweitig erforderlich werden, erfolgen kostenlos.

Die Liegenschaftseigentümer räumen der Gemeinde die für den Bau, bzw. Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein. Die Wiederinstandstellung des vorherigen Zustandes nach den Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde.

§ 15  
Durchleitungsrecht

Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der Liegenschaftseigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes geahndet. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen von § 138 des kantonalen Baugesetzes.

§ 16  
Widerhandlungen, Ersatzvornahme

Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Auf die Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17  
Rekurse

#### V. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt alle früheren, mit ihm im Widerspruch stehenden Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage vom 11. November 1971.

§ 18  
Inkraftsetzung

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1985

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Verwalter:  
E. Heggendorf F. Zumthor

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement mit Beschluss Nr. 1566 vom 2. Juli 1985 genehmigt.

# Tarifordnung GGA

Für den Betrieb, den Ausbau und die Benützung der Gemeinschaftsantennenanlage Therwil werden folgende Beiträge erhoben:

## 1. Einmalige Beiträge

Anschlussbeiträge (gemäss § 9 des GGA-Reglementes)

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Grundbeitrag pro Liegenschaft   | Fr. 950.— |
| b) Wohnungsbeitrag pro angeschlossene Wohnung inkl. eine Anschlussstelle | Fr. 300.— |
| c) Anschlussstellenbeitrag für jede weitere Anschlussstelle              | Fr. 50.—  |

## 2. Jährlich wiederkehrende Beiträge

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1 Benützungsgebühr pro angeschlossene Wohnung und Monat (gemäss § 10 des GGA-Reglementes)                   | Fr. 9.—  |
| 2.2 Urheberrechtsgebühr pro angeschlossene Wohnung und Monat (gemäss §§ 10 + 11 des GGA-Reglementes), zurzeit | Fr. 1.60 |

Diese Tarifordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Einmalige Beiträge ab 1. Juli 1985.
- b) Jährlich wiederkehrende Beiträge ab 1. Juli 1985

Also beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 1985, sowie genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1566 vom 2. Juli 1985.